



Brüssel, den 1. Juni 2023  
(OR. en)

9996/23

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2023/0121(NLE)**

**SCH-EVAL 119**  
**VISA 118**  
**COMIX 267**

## BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

vom 30. Mai 2023

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 9243/23

Betr.: Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2022 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der **gemeinsamen Visumpolitik** durch **Malta** festgestellten Mängel

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2022 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der gemeinsamen Visumpolitik durch Malta festgestellten Mängel, den der Rat auf seiner Tagung am 30. Mai 2023 angenommen hat.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer

**EMPFEHLUNG**

**zur Beseitigung der 2022 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im  
Bereich der gemeinsamen Visumpolitik durch Malta festgestellten Mängel**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im November 2022 wurde Malta einer Schengen-Evaluierung im Bereich der gemeinsamen Visumpolitik unterzogen. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit dem Durchführungsbeschluss C(2023) 840 einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Bewertungen sowie die während der Evaluierung festgestellten Mängel und bewährten Vorgehensweisen aufgeführt sind.
- (2) Es sollten Empfehlungen für von Malta zu ergreifende Abhilfemaßnahmen zur Beseitigung der im Rahmen der Evaluierung festgestellten Mängel ausgesprochen werden. Angesichts der Bedeutung, die der ordnungsgemäßen Umsetzung der Bestimmungen über die Einreichung von Visumanträgen zukommt, sollte der Umsetzung der Empfehlungen 2 und 3 dieses Beschlusses Vorrang eingeräumt werden.

---

<sup>1</sup> ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

- (3) Dieser Beschluss ist dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.
- (4) Seit dem 1. Oktober 2022 findet die Verordnung (EU) 2022/922 des Rates<sup>1</sup> Anwendung. Im Einklang mit Artikel 31 Absatz 3 der genannten Verordnung sollten die Folgemaßnahmen und Überwachungstätigkeiten zu Evaluierungsberichten und Empfehlungen, beginnend mit der Vorlage der Aktionspläne, gemäß der Verordnung (EU) 2022/922 durchgeführt werden.
- (5) Innerhalb von zwei Monaten nach der Annahme sollte Malta gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/922 des Rates einen Aktionsplan zur Umsetzung aller Empfehlungen und zur Behebung der im Evaluierungsbericht festgestellten Mängel erstellen. Diesen Aktionsplan sollte Malta der Kommission und dem Rat vorlegen —

EMPFIEHLT:

Malta sollte

#### Allgemeines

1. sicherstellen, dass die neueste Fassung des einheitlichen Antragsformulars in Anhang 9 des Visakodex-Handbuchs I verwendet wird;
2. dafür sorgen, dass das Antragsformular für Visa für einen längerfristigen Aufenthalt sich vom Antragsformular für Schengen-Visa unterscheidet, und dazu mindestens den Titel ändern, das EU-Logo entfernen und im Antragsformular für Visa für einen längerfristigen Aufenthalt einen korrekten Haftungsausschluss vorsehen;
3. sicherstellen, dass Visumantragsteller ihren Antrag innerhalb von zwei Wochen nach der Terminbeantragung einreichen können, und dazu beispielsweise das mit der Bearbeitung von Schengen-Visa befasste Personal aufstocken und mit dem (den) externen Dienstleister(n) zudem klären, wie die Wartezeiten bei der Terminvergabe verkürzt werden können;

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2022/922 des Rates vom 9. Juni 2022 über die Einführung und Anwendung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 (ABl. L 160 vom 15.6.2022, S. 1).

## **Neu-Delhi**

4. in Bezug auf den externen Dienstleister:
  - a) sicherstellen, dass der externe Dienstleister für Antragsteller im Wartebereich des Visa-Antragszentrums in Neu-Delhi ein angemessenes Maß an Privatsphäre gewährleistet und ihn beispielsweise bitten, insbesondere in Spitzenzeiten längere Öffnungszeiten für die Entgegennahme von Visumanträgen vorzusehen;
  - b) mittels geeigneter und kohärenter Maßnahmen eine sichere Übermittlung der Antragsdatendossiers vom externen Dienstleister an das Konsulat (z. B. in einem verschlossenen Koffer) gewährleisten;
  - c) den externen Dienstleister anweisen, die Daten aus dem Visumantragsformular systematisch und korrekt über das von ihm für die Eingabe von Daten in das maltesische nationale IT-System verwendete Interface zu erfassen; prüfen, wie der externe Dienstleister sanktioniert werden kann, falls er weiterhin systematisch falsch codierte Antragsdaten übermittelt oder gegen den Vertrag verstößt;
5. sicherstellen, dass es im Visa-Informationssystem keine unzulässigen Datensätze gibt, z. B. indem schon bei der ersten Qualitätskontrolle vorab die Zulässigkeit geprüft wird; gewährleisten, dass das Personal des Konsulats weiß, wie unzulässige Datensätze gegebenenfalls gelöscht werden können;
6. die Kenntnisse der örtlichen Bediensteten in Bezug auf die für Indien geltende harmonisierte Liste der Belege (Durchführungsbeschluss C(2020) 3328 der Kommission) auffrischen und die Checklisten an die harmonisierte Liste anpassen;
7. von Antragstellern künftig nicht mehr systematisch Kopien von weiteren Seiten des Reisedokuments außer der Personaldatenseite verlangen; hält das Konsulat die Aufbewahrung von Kopien anderer Seiten des Reisedokuments (z. B. Seiten mit bereits erteilten Visa) für sinnvoll, so sollten solche Kopien oder Scans bei der Antragsprüfung im Konsulat oder beim externen Dienstleister unentgeltlich erstellt werden;

8. die Entscheidungsträger auf die Möglichkeit hinweisen, Bona-fide-Vielreisenden ein Mehrfachvisum mit längerer Gültigkeitsdauer auf der Grundlage von Artikel 24 Absatz 2c des Visakodexes auszustellen, da dies in gewissem Maße auch die Arbeitsbelastung des Konsulats verringern würde;
9. gewährleisten, dass der im Rahmen eines Visums für den kurzfristigen Aufenthalt zulässige Aufenthalt nicht über den Gültigkeitszeitraum/den von der Reisekrankenversicherung abgedeckten Zeitraum hinausgeht;
10. sicherstellen, dass – ähnlich wie bei Ablehnungen – die Gründe für Entscheidungen über eine Annulierung und Aufhebung ebenfalls ordnungsgemäß im nationalen IT-System erfasst werden;
11. ein transparentes Verfahren für die Bearbeitung von Beschwerden festlegen; die Registrierung aller Beschwerden gewährleisten und der Öffentlichkeit relevante Informationen über das Beschwerdeverfahren zur Verfügung stellen.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident / Die Präsidentin*